OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605413/10/DM

Datum:
Linz, 25. Oktober 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des S R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.07.2022, GZ: BHSD/921140008619/21-Hol, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) - in Entsprechung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.09.2023, Ra 2023/02/0040

zu Recht:

I. Der vorgeschriebene Barauslagenersatz in Höhe von 792 Euro für die Blutuntersuchung wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) warf S R (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 15.07.2022, GZ: BHSD/921140008619/21-Hol, vor, er habe am 15.05.2021 um 21:50 Uhr den Pkw der Marke Audi A3 S3 mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gebiet der Gemeinde Suben auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreisautobahn aus Fahrtrichtung BRD kommend in Richtung Wels bis AutobahnKm 75,600 im Bereich der Grenzübergangsstelle Suben-Autobahn gelenkt, obwohl er sich nicht in einer solchen geistigen und körperlichen Verfassung befunden habe, in der er das Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte, da er übermüdet gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 58 Abs. 1 StVO, BGBl. Nr. 159 idF BGBl. Nr. I 161/2020 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 StVO eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet und ihm der Ersatz der Barauslagen für die klinische Untersuchung in Höhe von 249,20 Euro und die Untersuchung der Blutprobe in Höhe in Höhe von 792 Euro gemäß § 64 Abs. 3 VStG auferlegt.

2. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit seiner Entscheidung vom 6.12.2022, GZ: LVwG-605413/2/DM/Bb, hinsichtlich des Schuld- und Strafausspruchs mit Spruchpunkt I. ab. Mit Spruchpunkt II. wurde der im Straferkenntnis vorgeschriebene Barauslagenersatz in Höhe von insgesamt 1.041,20 Euro für die klinische Untersuchung und die Blutuntersuchung behoben.

3. Gegen Spruchpunkt II. dieser Entscheidung erhob die belangte Behörde Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

4. Der Verwaltungsgerichtshof hat das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in seinem Spruchpunkt II., soweit damit die Verpflichtung des Bf zum Ersatz der klinischen Untersuchung in Höhe von 249,20 Euro als Barauslagen gemäß § 64 Abs. 3 VStG behoben wurde, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben. Im Übrigen wurde die erhobene Revision zurückgewiesen.

II. Beweiswürdigung:

Die Entscheidung erfolgt in Entsprechung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.09.2023, Ra 2023/02/0040.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Kosten für die klinische Untersuchung in Höhe von 249,20 Euro und den Ersatz der Kosten für die Blutuntersuchung in Höhe von 792 Euro sind voneinander trennbar (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 9).

Gemäß § 64 Abs. 3 erster Halbsatz VStG ist, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen sind (§76 AVG), dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind. Diese Vorschrift ermächtigt die Behörden nicht, willkürlich vorzugehen und dem Bestraften unnötige Kosten aufzubürden (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 13).

Grundlage der Kostenersatzpflicht ist, dass der Beschuldigte wegen einer bestimmten Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt worden ist. Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung dieser strafbaren Handlung gegeben (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 15).

Im vorliegenden Fall diente die klinische Untersuchung des Bf der Feststellung seiner Verkehrstauglichkeit und somit der Überprüfung, ob eine strafbare Handlung im Sinn des § 58 Abs. 1 VStG vorliegt. Da der Bf letztlich wegen Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO bestraft wurde, erwiesen sich diese Kosten auch als für die verurteilende Entscheidung erforderlich (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 16).

Hinsichtlich der Kosten für die Blutuntersuchung in Höhe von 792 Euro ist festzuhalten, dass gemäß § 5a Abs. 2 StVO die Kosten einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 leg.cit. vom Untersuchten zu tragen sind, wenn eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 17).

Im vorliegenden Fall ist dem Gutachten vom 31.05.2021 zu entnehmen, dass eine Beeinträchtigung durch Suchtmittel nicht regelhaft zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen sei. Da eine derartige Beeinträchtigung auch vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt wurde, ist die Voraussetzung des § 5a Abs. 2 StVO für die Verpflichtung des Bf, die Kosten der chemisch-toxikologischen

Blutuntersuchung zu tragen, nicht erfüllt (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 18).

Der Bf wurde wegen einer Verletzung des § 58 Abs. 1 StVO schuldig erkannt; das Strafverfahren gegen den Bf wegen Lenkens eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand nach §§ 5 Abs. 1 iVm 99 Abs. 1b StVO dagegen wurde eingestellt. Da der Bf somit nicht wegen Lenkens in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand bestraft wurde und eine Beeinträchtigung durch Suchtgift für die im vorliegenden Fall erfolgte Bestrafung wegen einer Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO nicht tatbildmäßig ist, erwies sich die chemisch-toxikologische Blutuntersuchung auf potentiell beeinträchtigend wirkende Substanzen mit Relevanz für den Straßenverkehr letztlich als nicht erforderlich (VwGH 27.9.2023, Ra 2023/02/0040, Rz 19).

Der Ersatz der Barauslagen im Umfang der Kosten für die Blutuntersuchung in Höhe von 792 Euro ist daher aufzuheben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Frage zu lösen war, da der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.09.2023, Ra 2023/02/0040, entsprochen wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter